



Reglement über das Kommunikationsnetz (entspricht "Gemeinschaftsantennenanlage" im Anstaltsreglement)

Art. 1 Rechtliche Grundlagen und Zweck der Anlage

¹ Das vorliegende Reglement wird gestützt auf Art. 15 des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri b. Bern (nachfolgend "gbm") durch den Verwaltungsrat der gbm erlassen.

² Zur Versorgung von Fernmeldesignalen (Daten, Video, Sprache, etc.) sowie eines zeitgemässen Angebotes auf dem Gebiet der Telekommunikation errichten, betreiben, erweitern und unterhalten die gbm ein in ihrem Eigentum stehendes Kommunikationsnetz.

Art. 2 Definitionen

Für dieses Reglement gelten folgende Definitionen:

¹ *Kommunikationsnetz*: kabelgebundenes oder kabelloses Zugangsnetz zur Vermittlung von Fernmeldesignalen.

² *Signalübergabepunkt* (auch Hausübergabepunkt genannt): Schnittstelle zwischen dem *Kommunikationsnetz* und der koaxialen *Gebäudeverkabelung* (Hausinstallation).

³ *Liegenschaftsanschluss*: Anschluss des Kommunikationsnetzes an den *Signalübergabepunkt*. Bei Doppel- oder Reihen-Einfamilienhäusern gilt jedes Haus als einzelne Liegenschaft.

⁴ *Nutzungseinheit*: Bewohnte oder unbewohnte Raumeinheiten oder gewerblich genutzte Raumeinheiten (Büros, Lager, etc.).

⁵ *Anschluss Nutzungseinheit*: Wenn ab dem *Signalübergabepunkt* die *Gebäudeverkabelung* (Hausinstallation) in die Wohnung eingeführt und die Kabelleitung innerhalb der Wohnung über eine koaxiale Anschlussdose resp. über eine Leitungsverteil- oder Abzweigeelement geführt wird und somit der Empfang bei Anschluss eines Empfangsgeräts technisch möglich wäre.

⁶ *Steigzonen-Erschliessung*: Umfasst die kabelbasierte *Gebäudeverkabelung* (Hausinstallation) vom *Signalübergabepunkt* zur *Nutzungseinheit* (nachfolgend auch *Hausverteilanlage* oder *Gebäudeverkabelung* genannt).

⁷ *Anschlusspauschale*: Einmalige finanzielle Entschädigung für den *Liegenschaftsanschluss* und je *Nutzungseinheit(en)*. Die *Anschlusspauschale* setzt sich zusammen aus einer Pauschale für den *Liegenschaftsanschluss* und einer Pauschale je *Nutzungseinheit*.

⁸ *Grundanschlusspreis*: Wiederkehrende finanzielle Entschädigung für die Signallieferung je *Nutzungseinheit*.

⁹ *Provider*: Ein oder mehrere Signallieferanten von Fernmeldediensten.

Art. 3 Angebot

Die gbm verpflichten sich, ein zeitgemässes Angebot an Fernmeldediensten (Daten, Video, Sprache etc.) bereitzustellen und zu verteilen.

Art. 4 Anschlussbedingungen, Vertrag über den Liegenschaftsanschluss und Anschluss der *Nutzungseinheiten*

¹ Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft innerhalb des Versorgungsgebietes zu den Bedingungen dieses Reglements und gegen Zahlung der jeweils gültigen *Anschlusspauschale* an das *Kommunikationsnetz* anschliessen zu lassen, sofern dies für die gbm wirtschaftlich tragbar ist.

² Die gbm schliessen mit dem Grundeigentümer einen Vertrag über den Liegenschaftsanschluss ab.

³ Für die Nutzung von Fernmeldediensten innerhalb der *Nutzungseinheiten* gelten separate Geschäftsbedingungen.

Art. 5 Zutrittsrechte

¹ Um einen einwandfreien Betrieb der Anlage sicherzustellen, ist den gbm der Zutritt zu den Installationen bis und mit *Signalübergabepunkt* jederzeit zu gestatten.

² Um Kontroll- und Messarbeiten auszuführen, ist den gbm der Zutritt zu den sich in den *Nutzungseinheiten* befindenden *Anschlüssen*, nach Voranmeldung und zu angemessener Zeit, zu gewähren.

³ Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt in Dringlichkeitssituationen.

Art. 6 Leistungsabgrenzung, Erschliessung

¹ Die Signalübertragung erfolgt über das *Kommunikationsnetz* bis zum Anschluss in der *Nutzungseinheit*.

² Der Ort des *Signalübergabepunktes* (Anschlusskasten) wird von den gbm bestimmt.

³ Die *Steigzonen-Erschliessung* ab *Signalübergabepunkt* ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Ziffer 4 nachfolgend bleibt ausdrücklich vorbehalten.

⁴ Der *Liegenschaftsanschluss* wird mit dem Grundeigentümer vertraglich vereinbart. In der Vertragsurkunde und den Allgemeinen Vertragsbedingungen werden die Modalitäten des *Liegenschaftsanschlusses*, der Anschlüsse je *Nutzungseinheit* und der dazwischenliegenden *Steigzonen-Erschliessung* detailliert geregelt.

Art. 7 Leitungsführung

Die gbm bestimmen die Leitungsführung bis zum *Liegenschaftsanschluss*. Begründete Gesuche für eine veränderte Leitungsführung werden berücksichtigt, wenn dies technisch möglich ist und sich der Gesuchsteller zur Übernahme der Mehrkosten bereit erklärt.

Art. 8 Durchleitungen

Der Grundeigentümer hat im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB den gbm die für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Leitungsverlegungen, Installationen und Einrichtungen auf seinem Grundstück entschädigungslos zu gestatten und bestehen zu lassen. Die gbm haben das Recht, hierzu einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen und in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 9 Installation und Fortbestand

Grundeigentümer haben den Fortbestand aller für den Betrieb des gbm-eigenen *Kommunikationsnetzes* erforderlichen Einrichtungen und Installationen entschädigungslos zu gewähren, sofern die Ausführungsart der Anlagen vorgängig mit dem Grundeigentümer besprochen wurde oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.

Art. 10 Finanzierung

¹ Die gbm erheben für den *Liegenschaftsanschluss* und den Anschluss der *Nutzungseinheiten* einmalige *Anschlusspauschalen*. Je *Nutzungseinheit* wird zusätzlich ein wiederkehrender *Grundanschlusspreis* erhoben.

² Der Preis ist so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb, Unterhalt und Erweiterung sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Die Bemessung der Pauschalen richtet sich nach den Bestimmungen in diesem Reglement und den jeweiligen Vertragsunterlagen bzw. Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Art. 11 Gebäudeverkabelung (*Hausverteilanlage*)

¹ Die *Gebäudeverkabelung* muss gemäss den Vorgaben der gbm geplant, ausgeführt und dokumentiert werden.

² *Gebäudeverkabelungen*, welche nicht den aktuellen Vorgaben der gbm entsprechen, müssen durch den Eigentümer innert angemessener Frist saniert werden.

Art. 12 Meldepflicht

Jede Änderung und Erweiterung der *Gebäudeverkabelung* ist den gbm zu melden.

Art. 13 Private Anlagen

Private Empfangs- und Signalaufbereitungsanlagen dürfen nur mit der *Gebäudeverkabelung* gekoppelt werden, wenn eine schriftliche Bewilligung der gbm vorliegt.

Art. 14 Provisorische Anschlüsse

Provisorische Installationen und Anschlüsse sind bewilligungspflichtig. Sie sind spätestens nach 14 Tagen definitiv auszuführen oder entfernen zu lassen.

Art. 15 Anschlusspauschale

¹ Die *Anschlusspauschale* ist einmalig zu entrichten. Sie setzt sich aus einer Pauschale für den *Liegenschaftsanschluss* und einer Pauschale für jede *Nutzungseinheit* in derselben Liegenschaft zusammen.

² Die Höhe der *Anschlusspauschale* kann vom Verwaltungsrat der gbm jährlich neu festgelegt werden.

³ Die *Anschlusspauschale* wird mit der Fertigstellung des *Liegenschaftsanschlusses* zur Zahlung fällig.

⁴ Die *Anschlusspauschale* kann weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch dann, wenn der *Liegenschaftsanschluss* oder der Anschluss einer *Nutzungseinheit* aufgehoben wird.

Art. 16 Grundanschlusspreis

¹ Der *Grundanschlusspreis* wird pro Monat berechnet. Kostenpflichtig werden Personen, welche über einen Anschluss einer *Nutzungseinheit* verfügen.

² Für sämtliche zur Liegenschaft gehörenden Nutzungseinheiten, in denen ein Anschluss installiert ist, ist ein separater Grundanschlusspreis geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn einzelne *Nutzungseinheiten* nicht bewohnt sind oder die Bewohner kein Empfangsgerät betreiben.

³ Die Höhe des *Grundanschlusspreises* kann vom Verwaltungsrat der gbm jährlich neu festgelegt werden.

⁴ Es gelten u.a. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Signalnutzung im koaxialen Kommunikationsnetz der gbm.

Art. 17 Ermässigungen

¹ In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat abweichende Pauschalen bzw. Preise festlegen.

² Die Ermässigungen für Spitäler, Heime oder ähnliche gemeinnützige Institutionen sowie für Schulen und Hotels richten sich nach der jeweils gültigen Liste der Anschlusspauschalen und Grundanschlusspreise.

Art. 18 Aufschaltung, Unterbrechung oder Aufhebung des Gebäudeanschlusses

Die Aufschaltung der *Nutzungseinheiten* an den *Liegenschaftsanschluss* sowie die Unterbrechung oder die Aufhebung des *Liegenschaftsanschlusses* erfolgen ausschliesslich durch die gbm.

Art. 19 Schäden durch Dritte

Wird der Liegenschaftsanschluss oder die Gebäudeverkabelung durch Dritte beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden. Die Schadenbehebung erfolgt ausschliesslich durch die gbm zu Lasten des Verursachers oder des Grundeigentümers.

Art. 20 Verletzungen von einzelnen Bestimmungen

Bei Verletzung von einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie von Vertragsbestimmungen zwischen den gbm und ihrer Vertragspartei haben die gbm das Recht, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei, unter anderem (nicht abschliessende Aufzählung):

- den *Liegenschaftsanschluss* oder *Anschluss der Nutzungseinheiten* zu verweigern;
- den *Liegenschaftsanschluss* oder *Anschluss der Nutzungseinheiten* zu unterbrechen oder abzutrennen;
- die Verträge ordentlich oder ausserordentlich zu kündigen; und/oder
- Schadenersatz zu fordern.

Art. 21 Rechtspflege

¹ Die gbm schliessen mit der jeweiligen Vertragspartei privatrechtliche Verträge ab. Gerichtsstand ist Muri b. Bern, es kommt in jedem Fall Schweizer Recht zu Anwendung.

² Sofern die gbm in ihrer Funktion als Träger von hoheitlichen Befugnissen eine Verfügung erlässt, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat Muri bei Bern geführt werden. Der Gemeinderat Muri bei Bern entscheidet gemeindeintern endgültig.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege und den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 22 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Aufhebung

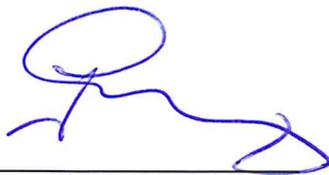
¹ Die gbm können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss diesem Reglement jederzeit Dritte beiziehen. Die der gbm eingeräumten Rechte gelten auch für die von den gbm beauftragten Dritten.

² Dieses Reglement tritt am 12. Oktober 2016 in Kraft.

³ Das Reglement vom 1. Januar 2005 über die Gemeinschaftsantennenanlage der Einwohnergemeinde Muri bei Bern wird aufgehoben.

Muri bei Bern, 12. Oktober 2016

GMEINDEBETRIEBE MURI BEI BERN



Mathias Prüssing
Verwaltungsratspräsident



André Schneider
Geschäftsleiter